

1968	Ausgegeben zu Bonn am 8. Februar 1968	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 68	Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	61
1. 2. 68	Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Senkung der Binnen-Zollsätze für Hausrinder usw.)	69
5. 2. 68	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung im Straßen- und im Schiffsverkehr	70
17. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	73
17. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft	74
17. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel	75
18. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	76
22. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Unterhaltung gewisser Leuchfeuer im Roten Meer	76

Gesetz
zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom 31. Januar 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 27. Oktober 1966 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem Protokoll und dem Briefwechsel wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Januar 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller